

SPENDENREGLEMENT VEREIN LIVING MUSEUM BERN

1. Grundsatz

Das vorliegende Reglement stützt sich auf die Dokumente «Vereinsstatuten Living Museum Bern» und «Konzept Living Museum Bern» und legt die Grundsätze für die Annahme, Verwendung und Verwaltung von Spenden an den Verein Living Museum Bern fest. Es dient der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Sicherstellung, dass Spenden zweckgebunden und im Einklang mit den Vereinsstatuten sowie den gesetzlichen Vorgaben der Schweiz verwendet werden. Unter Spenden werden freiwillige, unentgeltliche Zuwendungen von natürlichen oder juristischen Personen verstanden, welche ohne Gegenleistung an den Verein erfolgen. Dazu gehören insbesondere:

- Geldspenden (Überweisungen, Bargeld, Online-Spenden)
- Sachspenden (Materialien, Dienstleistungen)
- Legate und Erbschaften

Zweckgebundene Spenden werden nur angenommen, wenn die Zweckbindung mit den Vereinsstatuten vereinbar ist und umsetzbar erscheint. Zweckgebundene Spenden werden für den angegebenen Zweck verwendet. Sollte dies nicht möglich sein, wird der Spender um Zustimmung für eine alternative zwecknahe Verwendung gebeten. Jede Spende bzw. jedes Legat wird im Sinne dieses Reglements eingesetzt und ist nicht zur Entlastung der Betriebsrechnung bestimmt, ausser wenn ausdrücklich durch die Spenderin bzw. den Spender eine Verwendung für die allgemeine Betriebsrechnung vorgesehen ist.

1.1. Zuständigkeit

Für die Annahme, Verwendung und Verwaltung von Spenden ist die Geschäftsleitung der Geschäftsstelle Maulbeerstrasse 14, 3011 Bern zuständig.

2. Zweckbestimmung

Die gespendeten Gelder müssen direkt oder indirekt zum Wohl der Klientinnen und Klienten des Living Museum Berns eingesetzt werden. Dabei kommen ausschliesslich folgende Zwecke in Frage:

- a. **Allgemeine Verwendung:** Zielgerichtete Verwendung der Spendengelder für Leistungen, Anschaffungen oder infrastrukturelle Vereinbarung, die über den Normalbedarf hinausgehen, aber einen klaren Zusatznutzen für die Erfüllung des Vereinszwecks bieten.
- b. **Individuelle Unterstützung:** Übernahme der Kosten für die Dienstleistungen des Living Museums Bern, wenn die Kosten nachweislich nicht durch die Klientin oder den Klienten selbst, deren gesetzliche Vertretung, noch von einer Versicherung oder einer anderen Organisation übernommen werden können.
- c. **Anschaffung von Betriebsmitteln (Hilfsmittel, Mobiliar):** Wenn diese den Klient:innen zugutekommen und sie die finanziellen Mittel des Vereins Living Museum Bern übersteigen.
- d. **Projekte:** Leistungen, bei denen ein konkretes Vorhaben bezeichnet wird, wie z. B. ein Neu- oder Umbau der Infrastruktur, die Durchführung von Kunstausstellungen oder Kooperationsanlässen.
- e. **Mitarbeitende:** Finanzierung von berufsrechtlichen Zulassungen, Weiterbildungen, Teamanlässen, Mitarbeitergeschenken sowie zur Unterstützung der Sozialleistungen für ehrenamtliche Mitarbeitende des Vereins.

Zusatzklausel Ziffer 2.e:

Im Falle von finanziellen Engpässen oder unvorhergesehenen Notsituationen ist der Verein berechtigt, die Mittel auch zur Sicherstellung der Sozialleistungen und zur Auszahlung von Löhnen der Mitarbeitenden zu verwenden.

f. Individuelle, zweckgebundene Spenden: Verwendung der Spenden für einen definierten Zweck, welcher keinem der Verwendungszwecke von Ziffer 2a bis Ziffer 2e entspricht. Jede zweckgebundene Spende wird in einem separaten Konto geführt, welches nach Erfüllung des Zweckes aufgelöst wird. Spenden werden gemäss der Zweckbestimmung der Spenderin bzw. des Spenders auf dem entsprechenden Spendenkontoverbucht. Ein allfälliger Überschuss einer zweckgebundene Spende nach Ziff. 2f, wird dem entsprechenden Fonds für Spezialzwecke zugeschlagen.

Spenden ohne Angaben einer Zweckbestimmung durch die Spenderin bzw. den Spender werden dem Spendenkonto "Freier Fonds" zugewiesen.

3. Spendenrechnung

Die Spendenrechnung wird innerhalb der Betriebsrechnung geführt. Das Ergebnis der Spendenrechnung ist in der Betriebsrechnung ersichtlich. Das Spendevermögen wird in der Bilanz als gebundenes Kapital ausgewiesen. Auf Zinsverrechnungen des Spendenkapitals und Belastung der Verwaltungskosten für das Führen der Spendenrechnung wird verzichtet.

3.1. Spendenkonten

Es werden folgende Spendenkonten geführt:

Freier Fonds: Fonds für allgemeine Verwendung gemäss Ziff. 2a + 2c + 2d

Künstler:innen-Fonds: Individuelle Unterstützung, gemäss Ziff. 2b + 2c

Mitarbeiter:innen-Fonds: Gemäss Ziffer 2e + Zusatzklausel 2e

Zweckgebundene Spenden: individuelle, zweckgebundene Konti pro Spende / Sponsoring gemäss Ziffer 2f

3.2. Verdankung und Steuerbescheinigung

Spenden werden generell schriftlich verdankt, sofern die Spenderin oder der Spender eine Verdankung nicht explizit ausschliesst. Steuerbescheinigungen werden jährlich versandt. Der Verein Living Museum Bern behandelt die Adressen von Spenderinnen und Spendern vertraulich.

4. Spendenausgaben

Gesuche um Unterstützung aus dem Spendevermögen sind direkt an die Geschäftsleitung zu richten. Gesuche ab CHF 500.00 bedürfen einer schriftlichen Begründung. Die Geschäftsleitung entscheidet im Rahmen ihrer Kompetenz gemäss Ziffer 1.1 und Ziffer 5. Die Geschäftsleitung informiert mindestens einmal pro Jahr den Vereinsvorstand über die Verwendung der Spenden und legt mit dem Jahresbericht ein Planungsbudget für das nächste Vereinsjahr vor. Bei Umsetzung des individuellen Unterstützungszwecks gem. Ziff. 2b ist ab CHF 500.00 ein Nachweis der finanziellen Verhältnisse der Betroffenen gemäss dem Dokument «Finanzierungspfad LMB» obligatorisch. Es besteht kein Anspruch auf gespendete Gelder. Die GL muss ihre Entscheide gegenüber Spender:innen und Gesuchsteller:innen nicht begründen.

5. Finanzkompetenzen

Folgende Ausgabekompetenzen sind festgelegt:

Ausgabenberechtigte	Maximal Betrag pro Geschäftsjahr (Dez – Dez)	Spendenkonto
Geschäftsleitung im Konsens	100'000.- CHF	Künstler:innen Fonds
Geschäftsleitung im Konsens	100'000.- CHF	Mitarbeiter:innen Fonds
Geschäftsleitung im Konsens	50'000.- CHF	Zweckgebundene Spenden
Pro Mitglied Geschäftsleitung für zugeteiltes Ressort	5'000.- CHF	Freier Fonds

6. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde am 23. August 2025 von der Geschäftsleitung genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Datum: _____ Ort: _____

Jeannette Jakob

Mitglied Geschäftsleitung

Unterschrift: _____

Datum: _____ Ort: _____

Nathalie Aubort

Mitglied Geschäftsleitung

Unterschrift: _____

Datum: _____ Ort: _____

Lea Malesevic

Mitglied Geschäftsleitung

Unterschrift: _____